



Geerts Dieptrekken

Celsiusstraat 25, 1704 RX Heerhugowaard,
Nederland

Algemene Geschäftsbedingungen

d.d. Mai 2013, registriert bei der Handelskammer in Alkmaar, Die Niederlande

INHALTSANGABE

KAPITEL 1 ALLGEMEIN

Artikel 1.1 Definitionen

Artikel 1.2 Wirkung der allgemeinen Geschäftsbedingungen

KAPITEL 2 DER VERTRAG

Artikel 2.1 Angebote

Artikel 2.2 Zustandekommen des Vertrags Artikel 3 Beendigung des Vertrags

KAPITEL 3 PREIS, LIEFERUNG UND ZAHLUNG

Artikel 3.1 Preis

Artikel 3.2 Lieferung

Artikel 3.3 Zahlung

KAPITEL 4 WERKZEUGE, ZEICHNUNGEN UND INFORMATION

Artikel 4.1 Werkzeuge

Artikel 4.2 Zeichnungen

Artikel 4.3 Information

KAPITEL 5 GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE

Artikel 5.1 Geistige Eigentumsrechte

KAPITEL 6 PRODUKTION

Artikel 6.1 Qualität

Artikel 6.2 Muster

Artikel 6.3 Garantie

Artikel 6.4 Haftung

KAPITEL 7 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 7.1 Geheimhaltung

Artikel 7.2 Höhere Gewalt

Artikel 7.3 Beschränkungen

Artikel 7.4 Erfüllung von allgemeinen Geschäftsbedingungen

Artikel 7.5 Konflikte

KAPITEL 1 ALLGEMEIN

Artikel 1.1 Definitionen:

1.1.1 Geerts:

Geerts Metaalwaren B.V. und/oder alle ihre Tochter- und/oder Schwestergesellschaften und/oder alle niederländischen und/oder ausländischen Kooperationspartner, die durch sie dazu berechtigt sind, diese allgemeinen Geschäftsbedingungen beim Eingehen von (Kauf) Verträgen und Verträgen zur Lieferung von Dienstleistungen durch Geerts zu gebrauchen.

1.1.2 Auftraggeber:

Jede (Vertrags) Partei, der Geerts ein Angebot macht, das Vorhaben hat, einen Vertrag zu schließen und/oder womit Geerts einen Vertrag schließt und auf den Geerts diese allgemeinen Geschäftsbedingungen anwendet.

1.1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen:

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen finden in ungekürzter Form bei jedem neuen Angebot und/oder Vertrag Anwendung, ungeachtet, ob in der Vergangenheit zwischen Geerts und dem Auftraggeber andere Vereinbarungen getroffen worden sind und/oder andere allgemeine Geschäftsbedingungen angewendet wurden.

1.1.4 Angebot:

Ein unverbindliches allgemeines Angebot von Geerts an den Auftraggeber, wobei Geerts eine Angabe der Möglichkeit macht, Produkte und/oder Dienstleistungen zu liefern, eventuell zusammen mit einer Preisangabe. Ein Angebot kann auf eigene Initiative von Geerts oder anlässlich einer allgemeinen Anfrage des Auftraggebers abgegeben werden.



ING Bank Heerhugowaard no. 65.69.66.750. IBAN: NL06INGB0656966750. VAT no: NL857878852B01.
Geerts Metaalwaren BV, Chamber of Commerce Alkmaar 694.50.064. Our General Terms and Conditions of are applicable to all our transactions. They can be found on www.geertsdieptrekken.nl and a copy is available on request

1.1.5 Angebot:

Ein konkretes Angebot von Geerts an den Auftraggeber, wobei Geerts in Antwort auf eine spezifische Frage des Auftraggebers eine Angabe von der Möglichkeit macht, Produkte und/oder Dienstleistungen zu liefern, zusammen mit einer Preisangabe.

1.1.6 Vertrag:

Der Vertrag, in dem Geerts und der Auftraggeber festlegen, unter welchen Vereinbarungen und Bedingungen der Verkauf von Produkten und/oder die Lieferung von Dienstleistungen von Geerts an den Auftraggeber geschieht.

1.1.7 Werkzeuge:

Die Werkzeuge, die von Geerts speziell für die Ausführung des Vertrags mit dem Auftraggeber entwickelt werden und die ausschließlich zwecks Ausführung des Vertrags gebraucht werden (können).

1.1.8 Produkte:

Die von Geerts hergestellten Güter, ungeachtet ob sie nach Entwurf oder im Auftrag des Auftraggebers hergestellt werden oder nicht.

Artikel 1.2 Wirkung der allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.2.1 Ausschließende Wirkung

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen von Geerts sind auf alle hiervor unter 1.2 erwähnten Situationen anwendbar mit ausdrücklichem Ausschluss der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers ungeachtet dessen, was die eventuellen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers darüber bestimmen. Die Angebote von Geerts und die eventuell daraus hervorgehenden Verträge werden ausschließlich unter ausdrücklicher und vollständiger Annahme dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen abgegeben.

1.2.2 Schriftlich abweichen

Abweichungen von den allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ausschließlich möglich, wenn dies zwischen den Parteien schriftlich für das betreffende neue Angebot oder den Vertrag vereinbart worden ist.

1.2.3 Vorherige Verträge

Indem die Anwendbarkeit dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen auf das neue Angebot oder Vertrag von Geerts erklärt wird, kann der Auftraggeber keine Rechte auf die Anwendbarkeit anderer allgemeiner Geschäftsbedingungen von Geerts oder früherer Angebote oder Verträge herleiten.

1.2.4 Anwendbarkeit Diese allgemeinen

Geschäftsbedingungen sind ausdrücklich und vollständig anwendbar, ungeachtet ob Geerts bei nicht (vollständiger) Erfüllung bestimmter Bestimmungen durch den Auftraggeber direkte und/oder strikte Erfüllung verlangt. Der Auftraggeber kann aus dem Ausbleiben einer direkten oder strikten Aufforderung von Geerts nicht folgern, dass Geerts von ihren Rechten bezüglich dieser betreffenden Bestimmungen im Besonderen oder von ihren Rechten bezüglich der allgemeinen Geschäftsbedingungen im Allgemeinen absieht.

1.2.5 Anwendbares Recht

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nach niederländischem Recht aufgestellt worden und Angebote und Verträge werden nach niederländischem Recht geschlossen, ungeachtet des Ortes, an dem der Auftraggeber niedergelassen ist und ungeachtet des Ortes, an dem der Vertrag ausgeführt wird und ungeachtet des in diesem Ort geltenden nationalen Rechts. Durch den Abschluss dieses Vertrags akzeptiert der Auftraggeber ausdrücklich, dass das niederländische Recht auf den Vertrag und die allgemeinen Geschäftsbedingungen anwendbar ist.

1.2.6 Erklärung

Falls es Unklarheiten über die Auslegung einer gewissen Bestimmung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen den Parteien gibt, gilt, dass die Bestimmung nach niederländischem Recht und den in den Niederlanden üblichen Handelsgewohnheiten ausgelegt wird.

KAPITEL 2 DER VERTRAG

Artikel 2.1 Angebote

2.1.1 Gültigkeit

Ein Angebot ist nur gültig, wenn dieses schriftlich von Geerts auf dem normalen Postweg, per Einschreiben, per E-Mail oder Fax abgegeben worden ist. Ein Angebot kann über die Website von Geerts oder per E-Mail, Fax, Telefon oder einem anderen Kommunikationsmittel angefordert werden.

2.1.2 Unverbindlich

Alle Angebote, die Geerts einem Auftraggeber macht, sind unverbindlich und gelten für die beschränkte Dauer, die Geerts auf dem Angebot angibt. Solange das Angebot vom Auftraggeber nicht akzeptiert worden ist, kann Geerts einseitig Änderungen im Angebot vornehmen. Durch die Abgabe eines Angebots entsteht kein Vertrag, auch nicht, wenn das Angebot speziell auf Anfrage eines Auftraggebers abgegeben wird, mit dem Geerts schon einen oder mehrere Verträge geschlossen hat.

2.1.3 Annahme

Wenn das Angebot nicht innerhalb einer von Geerts genannten Frist akzeptiert worden ist, erlischt das Angebot automatisch und kann der Auftraggeber davon keine Rechte mehr herleiten.

2.1.4 Reichweite

Angebot Alle Angebote beziehen sich ausschließlich auf dasjenige, was speziell auf diesem Angebot aufgeführt wird (z. B. hinsichtlich Anzahl, Materialart und Produktionsmethode). Daraus können ausdrücklich keine Angebote für abweichende Situationen (z. B. hinsichtlich Anzahl, Materialart und Produktionsmethode) hergeleitet werden.

2.1.5 Bedingungen

Angebot Alle Angebote werden auf der Grundlage der normalen Umstände gemacht, mit anderen Worten auf der Grundlage der bei Geerts üblichen Produktionsweisen, der normalen Personalbesetzung und gemäß der bei Geerts geltenden Normen. Für abweichende Produktionsmethoden, Normen oder z. B. Eilaufträge, können andere Tarife gelten.

2.1.6 Änderung

Materialpreis Alle Angebote werden auf der Grundlage des geltenden Materialpreises gemacht. Falls sich zwischen der Abgabe des Angebots und dessen Annahme durch den Auftraggeber Änderungen im Materialpreis ergeben, dann kann diese Änderung an den Auftraggeber weitergegeben werden. Die Änderung wird auf jeden Fall weitergegeben, wenn es eine Preiserhöhung betrifft.

2.1.7 Änderung der Umstände

Unbeschadet der Bestimmungen in Kapitel 7, Artikel 2, gilt, dass sich Geerts nicht an ein Angebot halten muss, wenn sich Änderungen ergeben, bevor das Angebot vom Auftraggeber angenommen worden ist, selbst wenn die Änderungen zulasten von Geerts gehen, wodurch Geerts das Angebot nicht mehr verwirklichen kann.



ING Bank Heerhugowaard no. 65.69.66.750. IBAN: NL06INGB0656966750. VAT no: NL857878852B01.
Geerts Metaalwaren BV, Chamber of Commerce Alkmaar 694.50.064. Our General Terms and Conditions of are applicable to all our transactions. They can be found on www.geertsdieptrekken.nl and a copy is available on request

2.1.8 Irrtum oder Schreibfehler

Geerts kann nicht zur Aufrechterhaltung eines Angebots verpflichtet werden, wenn das Angebot einen Irrtum oder Schreibfehler enthält, der für den Auftraggeber erkennbar ist oder erkennbar hätte sein müssen.

2.1.9 Angebote

Alle Angebote werden von Geerts entsprechend der Daten gemacht, wie sie vom Auftraggeber erteilt werden, ohne dass Geerts dabei kontrollieren muss, ob diese Daten korrekt sind. Falls ein Angebot auf der Grundlage der vom Auftraggeber erteilten Zeichnungen oder technischen Produktionsspezifikationen gemacht wird, dann ist Geerts nicht verpflichtet, eine eingehendere Untersuchung nach der Richtigkeit der Zeichnung oder der technischen Spezifikationen durchzuführen, bevor sie anhand der Zeichnung oder der technischen Angaben ein Angebot abgibt.

2.1.10 Spezifikationen Auftraggeber

Ein Angebot ist ausschließlich anhand der Spezifikationen gültig, die vom Auftraggeber abgegeben worden sind. Wenn sich herausstellt, dass der Auftraggeber unrichtige oder unvollständige Daten erteilt hat oder wenn der Auftraggeber diese Daten ändert, dann erlischt unverzüglich die Gültigkeit des Angebots und kann Geerts nicht mehr zur Einhaltung des Angebots verpflichtet werden.

Artikel 2.2 Zustandekommen des Vertrags

2.2.1 Schriftliche Annahme

Ein Vertrag kommt erst dann zustande, wenn das Angebot innerhalb der von Geerts festgesetzten Geltungsdauer schriftlich vom Auftraggeber angenommen worden ist und Geerts dies mit einer schriftlichen Auftragsbestätigung bestätigt hat. Schriftliche Annahme kann auf dem normalen Postweg, per Einschreiben, per E-Mail oder per Fax geschehen, indem der Auftraggeber an Geerts mitteilt, dass das Angebot angenommen wird. Geerts wird danach eine schriftliche Auftragsbestätigung schicken. Ohne Auftragsbestätigung von Geerts kommt kein Vertrag zustande. Diese Mitteilung muss von einem dazu befugten Vertreter des Auftraggebers stammen, oder aber mit einer Unterschrift eines befugten Vertreters versehen sein.

2.2.2 Umfang des Vertrags

Der Vertrag zwischen Geerts und dem Auftraggeber umfasst dasjenige, was von Geerts im Angebot umschrieben worden ist, sowie dasjenige, was in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgenommen ist. Das Angebot und diese allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden dann zusammen den Vertrag.

2.2.3 Änderungen im Angebot oder den allgemeinen Geschäftsbedingungen

Wenn der Auftraggeber in der Annahmemitteilung einseitig Änderungen im Angebot oder den allgemeinen Geschäftsbedingungen angegeben hat, kommt kein Vertrag zustande. Geerts erkennt die Änderungen nicht an und akzeptiert die Änderungen ebenso wenig, es sei denn, dass sie (Geerts) ausdrücklich dem Auftraggeber bestätigt, dass sie dies doch tut. Soweit Geerts (früher) doch einen Vertrag mit diesen Änderungen ausgeführt hat, bedeutet das nicht, dass Geerts diese Änderungen (jetzt) akzeptiert.

2.2.4 Dauer des Vertrags

Der Vertrag wird für die Dauer des Auftrags eingegangen, worauf sich das Angebot ausdrücklich bezieht, kann aber nach Rücksprache verlängert (zeitlich) oder erweitert werden (beispielsweise Anzahl der Produkte oder Produktionsmethode). Für eine solche Verlängerung oder Erweiterung ist eine von beiden Parteien genehmigte schriftliche Ergänzung des Vertrags erforderlich.

2.2.5 Ergänzung des Vertrags

Eine Ergänzung geschieht auf die übliche Art und Weise eines Angebots und dessen Annahme. Geerts kann bei einer solchen Ergänzung ausdrücklich ergänzende Bedingungen stellen und andere Preise berechnen.

Artikel 2.3 Beendigung des Vertrags

2.3.1 Von Rechts wegen

Der Vertrag endet von Rechts wegen, weil er vollständig erfüllt wurde, oder weil die Frist, für die er eingegangen worden ist, verstrichen ist. Kündigung ist dazu nicht erforderlich.

2.3.2 Beendigung durch Kündigung

Geerts ist befugt, den Vertrag mit einem Einschreiben bei (bevorstehendem) Zahlungsaufschub, (Antrag von) Konkurs, bei Anwendung des Gesetzes über die Schuldsanierung natürlicher Personen, Zwangsverwaltung, Geschäftsauflösung oder nicht-vorübergehende Einstellung des Unternehmens der anderen Partei unverzüglich zu beenden. Eine Kündigungsfrist ist hierfür nicht erforderlich und der Auftraggeber ist trotz der Kündigung verpflichtet, alle seine früher entstandenen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen.

2.3.3 Beendigung nach Inverzugsetzung

Geerts ist befugt, den Vertrag unverzüglich per Einschreiben zu beenden, falls der Auftraggeber, nachdem er schriftlich per Einschreiben dazu gemahnt worden ist, innerhalb von vierzehn Tagen nach Mahnung in Verzug bleibt, einer oder mehrerer Verpflichtungen aus dem Vertrag nachzukommen. Ebenso kann Geerts den Vertrag auf diese Weise beenden, wenn der Auftraggeber ihr gegenüber unrechtmäßig handelt und Geerts dadurch (Ruf) Schaden erleidet. Eine weitere Kündigungsfrist ist nicht erforderlich und der Auftraggeber ist trotz der Kündigung verpflichtet, seine früher entstandenen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen.

2.3.4 Übertragbarkeit Dieser

Vertrag und die daraus hervorgehenden Rechte des Auftraggebers können nicht ohne vorhergehende schriftliche Genehmigung von Geerts vom Auftraggeber von einem Dritten übertragen werden.

KAPITEL 3 PREIS, LIEFERUNG UND ZAHLUNG

Artikel 3.1 Preis

3.1.1 Preis

Der im Angebot erwähnte Preis ist exklusive Umsatzsteuer oder anderer Abgaben und basiert auf Lieferung ab Fabrik gemäß Incoterms 2010 (ex Works). Der Preis versteht sich in Euro.

3.1.2 Preiserhöhungen

Der im Angebot erwähnte Preis ist unter Vorbehalt von Preisänderungen, die zwischen dem Zeitpunkt der Abgabe des Angebots und dessen Annahme auftreten. Eine Preiserhöhung gibt Geerts das Recht, diese an den Auftraggeber weiterzugeben.

3.1.3 Zusätzliche Arbeiten

Andere Arbeiten als die Herstellung des betreffenden Produkts, worauf sich das Angebot bezieht, wie beispielsweise die Entwicklung und Produktion von dafür speziell erforderlichem Werkzeug oder das Erstellen (lassen) von Zeichnungen ist im Prinzip nicht im Preis inbegriffen. Das Abgeben eines Angebots ist jedoch einbegriffen.



ING Bank Heerhugowaard no. 65.69.66.750. IBAN: NL06INGB0656966750. VAT no: NL857878852B01.
Geerts Metaalwaren BV, Chamber of Commerce Alkmaar 694.50.064. Our General Terms and Conditions of are applicable to all our transactions. They can be found on www.geertsdieptrekken.nl and a copy is available on request

3.1.4 Mehrarbeit

Falls sich herausstellt, dass Mehrarbeit ausgeführt werden muss, weil der Auftraggeber zusätzliche Wünsche hat oder unvollständige Informationen zur Erstellung des Angebots verschafft hat, ist Geerts berechtigt, diese Mehrarbeit dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

Artikel 3.2 Lieferung

3.2.1 Incoterms

Lieferung geschieht ab Fabrik konform Incoterms 2010, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist.

3.2.2 Lieferfristen

Geerts wird die auf ihrem Angebot angegebenen Lieferfristen soweit wie möglich als Ausgangspunkt nehmen, aber diese Lieferfristen sind keine Ausschlussfristen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist. Lieferfristen beginnen erst dann, nachdem der Vertrag zustande gekommen ist.

3.2.3 Teillieferungen

Geerts ist berechtigt, in Teilen zu liefern, die sie separat fakturieren kann und wobei der Auftraggeber zur Zahlung verpflichtet ist.

3.2.4 Nicht rechtzeitige Lieferung

Falls Geerts nicht rechtzeitig liefern kann, ist sie nicht für irgendwelchen Schaden haftbar. Geerts ist in keinem Fall für nicht-rechtzeitige Lieferung haftbar, wenn sich von der normalen Arbeitssituation abweichende Umstände ergeben, auch wenn diese Umstände normalerweise auf Rechnung von Geerts gehen. Geerts wird den Auftraggeber hierüber so schnell wie möglich informieren. Geerts ist auf keinen Fall haftbar, wenn die nicht rechtzeitige Lieferung die Folge von Umständen seitens des Auftraggebers ist. Eine zu späte Lieferung gibt dem Auftraggeber nicht das Recht, den Vertrag (teilweise) zwischenzeitlich zu beenden, sofern keine Absicht oder schwere Verfehlung seitens Geerts vorliegt, was vom Auftraggeber festgestellt und erwiesen muss werden.

3.2.5 Eigentumsvorbehalt

Die Lieferung geschieht jederzeit unter Eigentumsvorbehalt, bis der Auftraggeber die gesamte Zahlungsverpflichtung bezüglich der Produkte erfüllt hat.

Artikel 3.3 Zahlung

3.3.1 Zahlungsfrist

Geerts wendet normalerweise eine Zahlungsfrist von 30 Tagen an, kann jedoch beispielsweise bei einem nicht-versicherbaren Kredit, vollständige oder teilweise Vorauszahlung fordern. Wenn Geerts eine (teilweise) Vorauszahlung fordert, wird nicht mit der Ausführung der Arbeiten begonnen, bevor die Zahlung erhalten worden ist. Über vorausgezählte Beträge schuldet Geerts dem Auftraggeber keine Zinsen.

3.3.2 Aufschub

Keine, nicht rechtzeitige oder unvollständige Zahlung gibt Geerts das Recht, ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag aufzuschieben, bis die Zahlung erhalten worden ist. Wenn der Auftraggeber im Wiederholungsfall nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zahlt, hat Geerts das Recht, Vorauszahlung des Restbetrags des Vertrags zu fordern, bevor sie ihre weiteren Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllt.

3.3.3 Verrechnung

Es ist keine Verrechnung von Zahlungen des Auftraggebers an Geerts mit Zahlungen von Geerts an den Auftraggeber möglich.

3.3.4 Arbeitsausfall und Kosten

Wenn der Auftraggeber nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zahlt, ist er von Rechts wegen im Verzug und ist keine Inverzugsetzung erforderlich. Geerts wird ab Fälligkeitstag der Zahlung Anspruch auf die gesetzlichen handelsrechtlichen Zinsen erheben. Wenn der Auftraggeber nach zwei schriftlichen Zahlungserinnerungen/ Mahnungen von Geerts nicht noch nachträglich vollständig seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat, kann Geerts - neben ihren sämtlichen anderen Befugnissen - alle Kosten für die Einziehung der Forderung vollständig beim Auftraggeber geltend machen.

3.3.5 Zahlungsnachweis

Als Zahlungsnachweis gilt das Datum, an dem die Zahlung auf dem Konto von Geerts gutgeschrieben worden ist. Geerts wird den Erhalt einer Zahlung nicht bestätigen.

KAPITEL 4 WERKZEUGE, ZEICHNUNGEN UND INFORMATION

Artikel 4.1 Werkzeuge

4.1.1 Entwicklung des Werkzeugs

Falls für die Herstellung der Produkte Spezialwerkzeug erforderlich ist, wird Geerts dieses Werkzeug entwickeln, entwerfen und herstellen.

4.1.2 Kosten Werkzeug

Die Kosten des Werkzeugs setzen sich aus Material und Arbeitskosten zusammen. Die Kosten des Materials müssen vom Auftraggeber im Voraus beglichen werden. Die Arbeitskosten werden von Geerts vorgestreckt. Wenn das Werkzeug ersetzt werden muss, gelten dieselben Bedingungen hinsichtlich des dann neu herzustellenden Werkzeugs.

4.1.3 Eigentum Werkzeug

Das Werkzeug bleibt Eigentum von Geerts bis die vollständigen Kosten, einschließlich der Arbeitskosten vom Auftraggeber an Geerts gezahlt worden sind. Während der Laufzeit des Vertrags bleiben die Werkzeuge bei Geerts. Für die Werkzeuge wird eine spezielle Eigentumsbescheinigung ausgestellt.

4.1.4 Lebensdauer Werkzeug

Das Werkzeug hat eine beschränkte Lebensdauer und Geerts wird den Auftraggeber rechtzeitig darüber informieren, wann die Werkzeuge ersetzt werden müssen. Die Kosten für die Herstellung des neuen Werkzeugs gehen vollständig auf Rechnung des Auftraggebers, sofern nicht unrichtiger Gebrauch des Werkzeugs durch Geerts vorliegt, was vom Auftraggeber festgestellt und bewiesen werden muss.

Artikel 4.2 Zeichnungen

4.2.1 Zeichnungen

Alle Zeichnungen, die Geerts für die Entwicklung oder Produktion des Produkts für den Auftraggeber erstellt oder erstellen lässt oder das dazu benötigte Werkzeug sind Eigentum von Geerts.

4.2.2 Zeichnungen des Auftraggebers

Zeichnungen des Auftraggebers, die vom Auftraggeber Geerts für die Herstellung des Produkts verschafft werden, bleiben Eigentum des Auftraggebers und werden von Geerts nur für den Zweck, für den sie verschafft worden sind, verwendet.



ING Bank Heerhugowaard no. 65.69.66.750. IBAN: NL06INGB0656966750. VAT no: NL857878852B01.
Geerts Metaalwaren BV, Chamber of Commerce Alkmaar 694.50.064. Our General Terms and Conditions of are applicable to all our transactions. They can be found on www.geertsdieptrekken.nl and a copy is available on request

Artikel 4.3 Information

4.3.1 Information des Auftraggebers

Der Auftraggeber verschafft Geerts alle Informationen und Unterlagen, die er besitzt und die (weiter) für das Produktionsverfahren nötig sind einschließlich, aber nicht ausschließlich, Zeichnungen, Modelle, Teile, auf die das Produkt passen muss, usw. Geerts wird diese Informationen und Unterlagen nur für den Zweck verwenden, wofür sie verschafft worden sind.

4.3.2 Eigentum

Alle vom Auftraggeber verschafften Unterlagen bleiben Eigentum des Auftraggebers.

KAPITEL 5 GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE

Artikel 5.1 Geistige Eigentumsrechte

5.1.1 Entstehung geistiger Eigentumsrechte

Falls Geerts für die Ausführung des Vertrags selbst am betreffenden Produkt (mit) entwirft, die besonderen Werkzeuge entwickelt, wie in Kapitel 4 Artikel 1 erwähnt wird, oder (Produktion) Zeichnungen herstellt oder sonst einen Beitrag liefert, der für geistige Eigentumsrechte infrage kommt, dann steht dieses geistige Eigentumsrecht Geerts zu.

5.1.2 Existierende geistige Eigentumsrechte

Geerts kann für das Zustandekommen des Produkts von Mitteln und Methoden Gebrauch machen, von denen sie die geistigen Eigentumsrechte besitzt, ohne dass dies bedeutet, dass sie damit dem Auftraggeber eine Lizenz erteilt, diese geistigen Eigentumsrechte (auch) zu gebrauchen. Hierbei kann an den Gebrauch von Zeichnungen, Modellen oder ihren (Marken) Namen gedacht werden.

5.1.3 Verstoß

Der Auftraggeber enthält sich des Verstoßes gegen die geistigen Eigentumsrechte von Geerts, ungeachtet ob diese Rechte festgelegt sind (wie beispielsweise Marken- und Modellrechte, Patent) oder nicht (wie beispielsweise nicht registriertes Gebrauchsmusterrecht oder Urheberrecht). Der Auftraggeber enthält sich ebenfalls des Verstoßes gegen den Handelsnamen von Geerts.

5.1.4 Registrierung

Der Auftraggeber wird nicht zu einer Registrierung irgendeines Rechts auf geistiges Eigentum übergehen, das Geerts zusteht, auch nicht, wenn ihm klar ist, dass Geerts dieses Recht nicht selbst registrieren wird.

5.1.5 Marken- und Handelsname

Der Auftraggeber wird namentlich nicht den Marken-/Handelsnamen von Geerts für den Wiederverkauf von Produkten von Geerts oder für den seiner eigenen Produkte gebrauchen, in denen die Produkte von Geerts verarbeitet sind, ohne dafür vorher die Genehmigung erhalten zu haben.

5.1.6 Geistige Eigentumsrechte des Auftraggebers

Falls Geerts für die Herstellung der Produkte für den Auftraggeber Gebrauch von den geistigen Eigentumsrechten des Auftraggebers machen muss, dann erteilt der Auftraggeber durch die Annahme des Angebots eine stillschweigende Lizenz an Geerts, um dies zu tun.

5.1.7 Goodwill

Der Auftraggeber wird Handlungen und Äußerungen unterlassen, die dem von Geerts mit ihrer Marke, Handelsnamen und Ruf aufgebauten Goodwill schaden könnten.

KAPITEL 6 PRODUKTION

Artikel 6.1 Qualität

6.1.1 Spezifikationen des Auftraggebers

Geerts liefert die Produkte gemäß Spezifikationen oder Entwurf des Auftraggebers. Diese Spezifikationen oder der Entwurf sind erfüllt, wenn die Produkte die Spezifikationen oder den Entwurf erfüllen, wie der Auftraggeber sie an Geerts durchgegeben hat, minimale Abweichungen dabei inbegriffen. Der Auftraggeber, der Spezifikationen oder einen Entwurf an Geerts verschafft, ist selbst verantwortlich für die Richtigkeit dieser Spezifikationen oder des Entwurfs für die Anwendung, wofür er das Produkt gebrauchen will. Geerts muss uneingeschränkt von der Richtigkeit dieser Spezifikationen oder des Entwurfs ausgehen können.

6.1.2 Vorhergehende Beratung

Der Auftraggeber kann Geerts vorher für ein (noch zu entwickelndes) Produkt um Rat fragen. Geerts wird ihren Rat an den Auftraggeber auf die vom Auftraggeber erteilte Information basieren und dabei keine, möglicherweise andere (n), aber nicht vom Auftraggeber erwähnter Nutzung oder Anwendungen berücksichtigen. Geerts kann einen solchen Rat sonst nur auf der Grundlage der bei ihr anwesenden allgemeinen Informationen und Fachkenntnissen geben.

6.1.3 Überprüfung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Produkte direkt bei Erhalt visuell zu kontrollieren und festgestellte Mängel unverzüglich schriftlich an Geerts zusammen mit dem Nachweis der von ihm festgestellten Mängel zu melden. Wenn eine Meldung nicht innerhalb von 2 Werktagen nach Lieferung erhalten worden ist, werden die Produkte als fehlerfrei erachtet.

6.1.4 Meldung von Mängeln

Wenn der Auftraggeber erst zu einem späteren Zeitpunkt feststellt, dass ein Produkt nicht die von ihm angegebenen Spezifikationen erfüllt, dann teilt er dies Geerts nachträglich und unverzüglich mit, jedoch spätestens innerhalb von 2 Werktagen nach der Feststellung, und zwar schriftlich mit Angabe von Gründen, warum diese Meldung nicht früher gemacht worden ist. Wenn der Mangel bereits bei Überprüfung nach Erhalt hätte festgestellt werden können, übernimmt Geerts keinerlei Schadenshaftung für den Mangel. Geerts übernimmt keinerlei Schadenshaftung für Mängel, die länger als einen Monat, nachdem die Produkte an den Auftraggeber geliefert worden sind, gemeldet werden, wobei es die Pflicht des Auftraggebers ist, zu beweisen, wann das betreffende Produkt geliefert worden ist.

Artikel 6.2 Muster und testen

6.2.1 Muster und Testprodukte

Bei einem neuen Produkt kann Geerts, aus eigenem Antrieb oder aber nach Aufforderung durch den Auftraggeber, zuerst Muster oder Testprodukte herstellen und diese zur Genehmigung dem Auftraggeber vorlegen. Die Kosten für diese Muster und Testprodukte gehen auf Rechnung des Auftraggebers.

6.2.2 Testen

Der Auftraggeber ist selbst für die Ausführung des Tests, ob das Produkt für die Anwendung, die er dafür vorgesehen hat, verantwortlich.

6.2.3 Genehmigung

Wenn der Auftraggeber die Muster oder Testprodukte genehmigt hat, wird Geerts zur Herstellung der Produkte übergehen. Genehmigung muss schriftlich von einem dazu befugten Vertreter des Auftraggebers erteilt werden. Alle Produkte, die dieselben Spezifikationen erfüllen wie die Muster oder Testprodukte, sind damit auch vom Auftraggeber genehmigt worden. Diese Produkte kann der Auftraggeber nicht reklamieren.



ING Bank Heerhugowaard no. 65.69.66.750. IBAN: NL06INGB0656966750. VAT no: NL857878852B01.
Geerts Metaalwaren BV, Chamber of Commerce Alkmaar 694.50.064. Our General Terms and Conditions of are applicable to all our transactions. They can be found on www.geertsdieptrekken.nl and a copy is available on request

Artikel 6.3 Garantie

6.3.1 Garantie

Geerts liefert alle ihre Produkte unter den gesetzlich anwendbaren Garantiebestimmungen und während der dazugehörigen Garantiefrieten für den Gebrauch, die vom Auftraggeber angegeben worden ist, das eine und das andere soweit davon im Angebot und den allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht davon abgewichen wird. Jegliche Garantie erlischt jedoch, sobald das Produkt vom Auftraggeber angepasst oder bearbeitet und/oder im eigenen Produkt des Auftraggebers verarbeitet worden ist.

6.3.2 Garantiefrist

Die maximale Frist, für die Geerts Garantie erteilt, ist 6 Monate nachdem die betreffenden Produkte hergestellt worden sind, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist.

Artikel 6.4 Haftung

6.4.1 Annahme Haftung

Geerts übernimmt die Haftung für vom Auftraggeber erlittenen Schaden, der die Folge von Unzulänglichkeiten in der Einhaltung des Vertrags ist, unter ausdrücklicher Anwendung desjenigen, was in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgenommen und ausgeschlossen ist, bis zum Betrag der von der Versicherung erbrachten Leistung.

6.4.2 Haftungsbeschränkung

Die Haftung von Geerts beschränkt sich auf das Maximum des Betrags, für den ihre Versicherung den Schaden erstattet. Falls der Versicherer aus irgendeinem Grund nicht zur Auszahlung der Leistung übergeht oder beim Fehlen einer Versicherung, beschränkt sich die Haftung auf den Netto-Rechnungsbetrag der betreffenden (Teil) Lieferung.

6.4.3 Keine Haftungsannahme

Mit Ausnahme von Situationen, die in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen, aufgenommen sind, übernimmt Geerts auch keine Haftung von Schaden, der durch unsachgemäßen Gebrauch des Gelieferten (einschließlich Lagerung und Transport der Produkte) von oder im Namen des Auftraggebers verursacht worden ist. Auch übernimmt Geerts keine Haftung für den Gebrauch der Produkte für einen anderen Zweck als denjenigen, für den sie produziert worden sind oder für Schaden in der Form von Umsatzverlust oder verringertem Goodwill des Auftraggebers. Geerts übernimmt keinerlei Haftung für (Folge) Schaden für Produkte, die konform Spezifikationen oder Entwurf des Auftraggebers geliefert worden sind, wenn sich herausstellt, dass der (Folge) Schaden direkt oder indirekt die Folge von unrichtiger Information des Auftraggebers in den Spezifikationen oder dem Entwurf ist.

KAPITEL 7 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 7.1 Geheimhaltung

7.1.1 Vertrauliche Information

Geerts und der Auftraggeber können im Zusammenhang mit dem Angebot und/ oder dem Vertrag Informationen voneinander bekommen, von der sie wissen oder wissen müssen, dass diese vertraulich sind. Diese Information kann sowohl mündlich, schriftlich oder digital erteilt werden. Als vertrauliche Information wird auf jeden Fall bezeichnet: besondere Information über das Herstellungsverfahren von Geerts, aber vor allem auch Preiskalkulationen und Angebote.

7.1.2 Geheimhaltungspflicht

Der Auftraggeber ist zur Geheimhaltung von der ihm erteilten vertraulichen Information von Geerts verpflichtet, sofern Geerts nicht ihre ausdrückliche schriftliche Genehmigung erteilt hat. Der Auftraggeber wird sich bemühen, um Veröffentlichung der vertraulichen Information oder eines Teils davon, zu verhüten.

7.1.3 Umfang Verpflichtung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, um in angemessener Weise alles zu tun, was von ihm erwartet werden kann, um die vertrauliche Information zu schützen und um zu verhüten, dass die vertrauliche Information veröffentlicht wird und in die Hände unbefugter Personen gerät. Alle Verpflichtungen, die hinsichtlich der Geheimhaltung für den Auftraggeber gelten, gelten auch für seine Mitarbeiter und Kooperationspartner.

7.1.4 Rücksendung von Informationsträgern

Der Auftraggeber wird auf eine erste Aufforderung von Geerts hin, alle Unterlagen wie, aber nicht ausschließlich, Zeichnungen, Dokumente, CDs und Computerdateien, auf denen vertrauliche Information wiedergegeben wird, an Geerts zurückschicken.

7.1.5 Keine Geheimhaltungspflicht

Der Auftraggeber hat keine Geheimhaltungspflicht hinsichtlich der vertraulichen Information, die:

- Schon beim Auftraggeber bekannt war, bevor er diese vertrauliche Information von Geerts erhalten hat;
- Nicht durch irgendein unrechtmäßiges Handeln des Auftraggebers veröffentlicht worden ist;
- Ohne Beschränkungen für den Gebrauch und die Geheimhaltung von einem Dritten ohne Verletzung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen erhalten hat;
- Unabhängig vom Auftraggeber ohne Gebrauch der vertraulichen Information von Geerts entwickelt worden ist;
- Auf Anordnung einer Behörde veröffentlicht werden muss.

7.1.6 Ausnahmen

Die in Absatz 5 erwähnten Punkte entheben den Auftraggeber nicht von der Geheimhaltungspflicht der Informationsquelle und/oder finanzieller, statischer oder persönlicher Daten und/oder geschäftlicher Information bezüglich der internen Betriebsführung von Geerts.

7.1.7 Dauer Geheimhaltung

Die Verpflichtungen bezüglich der Geheimhaltung durch den Auftraggeber werden für unbefristete Zeit eingegangen. Die Verpflichtungen gelten bis zum Zeitpunkt, an dem die vertrauliche Information, die Geerts erteilt hat, nicht mehr vertraulich ist. Information ist nicht mehr vertraulich, wenn sie Tatsachen geworden sind, die allgemein bekannt geworden sind oder wenn dies von Geerts schriftlich bestätigt worden ist. Die Verpflichtungen hinsichtlich der Geheimhaltung können weiterhin gelten, nachdem die Gültigkeit des Angebots abgelaufen ist oder nachdem der Vertrag beendet worden ist.



ING Bank Heerhugowaard no. 65.69.66.750. IBAN: NL06INGB0656966750. VAT no: NL857878852B01.
Geerts Metaalwaren BV, Chamber of Commerce Alkmaar 694.50.064. Our General Terms and Conditions of are applicable to all our transactions. They can be found on www.geertsdieptrekken.nl and a copy is available on request

Artikel 7.2 Höhere Gewalt

7.2.1 Definition

Unter höherer Gewalt wird jeder Umstand verstanden, der nicht auf eine Schuld von Geerts zurückzuführen ist und der weder kraft Gesetz, Rechtsgeschäft oder im Handelsverkehr herrschenden Auffassungen auf Rechnung von Geerts geht und wodurch Geerts behindert wird, ihren Verpflichtungen aus dem Angebot oder dem Vertrag nachzukommen. Unter höherer Gewalt werden neben demjenigen, was das Gesetz und die Rechtsprechung bestimmen, außerdem alle von außen kommenden Ursachen verstanden, vorhergesehen oder unvorhergesehen, worauf Geerts keinen Einfluss ausüben kann und wodurch Geerts nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen nachzukommen, Arbeitsniederlegungen sind dabei einbegriffen.

7.2.2 Aufschub

Geerts kann während der Periode höherer Gewalt ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag, bei denen sie behindert wird, aufschieben, bis die Periode höherer Gewalt beendet ist. Die übrigen Rechte und Verpflichtungen bleiben unvermindert bestehen.

7.2.3 Keine Haftung,

kein Schadensersatz Falls Geerts durch höhere Gewalt nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen nachzukommen, führt dies weder zu Haftung für deren Folgen, noch gibt das dem Auftraggeber Recht auf Vergütung irgendeines Schadens.

7.2.4 Beratungsfolgen

Falls Geerts durch höhere Gewalt ihren Verpflichtungen vorübergehend nicht, oder nicht vollständig nachkommen kann, nimmt sie darüber Rücksprache mit dem Auftraggeber und wird sie mit dem Auftraggeber zusammen versuchen, zu einer Lösung zu kommen, um die negativen Folgen davon für den Auftraggeber so weit wie möglich zu beschränken ohne jegliche Anerkennung der Verpflichtung dazu.

Artikel 7.3 Beschränkungen

7.3.1 Beschränkungen Gebrauch Produkte

Die von Geerts hergestellten und gelieferten Produkte dürfen nur für die eigene Betriebsführung des Auftraggebers gebraucht werden, soweit dies nicht den Wiederverkauf des betreffenden Produkts selbst beinhaltet, und zwar in einer Eigenschaft, als sei der Auftraggeber Zwischenhändler des betreffenden Produkts.

7.3.2 Nachahmung

Die von Geerts gelieferten Produkte dürfen, sofern Geerts die geistigen Eigentumsrechte davon besitzt, nicht nachgeahmt werden.

7.3.3 Bearbeitung

Die von Geerts gelieferten Produkte dürfen zwar als Teil eines eigenen Produkts, mit dem der Auftraggeber Handel treibt, verarbeitet werden, dürfen jedoch vom Auftraggeber nicht angepasst oder bearbeitet werden. Falls der Auftraggeber ohne Zustimmung von Geerts Produkte anpasst oder bearbeitet, übernimmt Geerts keinerlei Haftung (mehr) für das gelieferte Produkt. 3.4 Handelsname Geerts Die von Geerts gelieferten Produkte, die vom Auftraggeber verarbeitet werden oder angepasst oder bearbeitet worden sind, dürfen nicht unter (Hinweis auf) den Handelsnamen von Geerts ohne vorhergehende Rücksprache mit und Genehmigung von Geerts auf den Markt gebracht werden.

Artikel 7.4 Erfüllung

7.4.1 Erfüllung

Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Einhaltung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen durch deren Anwendung. Falls der Auftraggeber die allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht einhält, wird er nachträglich auf erste Aufforderung von Geerts hin, dazu übergehen.

7.4.2 Konventionalstrafen Klausel

Falls der Auftraggeber irgendeine Bestimmung aus diesem Vertrag nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig einhält, schuldet er Geerts eine unverzüglich fällige Buße von € 1.000, = pro (halbem) Tag, den er im Rückstand bleibt. Für die Eintreibbarkeit ist keine Mitteilung erforderlich, der Auftraggeber ist von Rechts wegen direkt im Verzug, sobald er die allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht einhält.

Artikel 7.5 Konflikte

7.5.1 Kooperative Verhandlungen

Jeder Konflikt zwischen Geerts und dem Auftraggeber anlässlich des Angebots, Vertrags oder der allgemeinen Geschäftsbedingungen, wird vorzugsweise in kooperativen Verhandlungen geregelt.

7.5.2 Mitteilung

Die Parteien informieren einander so schnell wie möglich und vorzugsweise schriftlich über dasjenige, worüber sie einen Konflikt haben, und zwar mit Bekanntmachung dessen besonderer Aspekte und der Tatsachen und Umstände, auf die sie sich berufen. Dabei machen die Parteien einander auch einen Vorschlag, wie der Konflikt besprochen und geschlichtet werden kann.

7.5.3 Anwendbares Recht und Wahl des Gerichtsstands

Falls die kooperativen Verhandlungen nicht zu einer Lösung des entstandenen Konflikts führen, werden die Parteien die Streitfrage ausschließlich einem in der Sache zuständigen Richter des Gerichts Amsterdam vorlegen. Auf das Angebot, den Vertrag und die allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ausschließlich niederländisches Recht anwendbar, sodass die Streitfrage nach niederländischem Recht beurteilt werden muss.



ING Bank Heerhugowaard no. 65.69.66.750. IBAN: NL06INGB0656966750. VAT no: NL857878852B01.
Geerts Metaalwaren BV, Chamber of Commerce Alkmaar 694.50.064. Our General Terms and Conditions of are applicable to all our transactions. They can be found on www.geertsdieptrekken.nl and a copy is available on request